

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 377/2014
Datum RR-Sitzung: 19. März 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: POMBE.1078
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB); Baufonds des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz - künftige Finanzierung

Genehmigung der Änderung der Höhe des Baufondsbeitrags des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz

Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2013 – 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit



1 Gegenstand

Der Kanton Bern ist seit dem Jahr 2007 Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (nachfolgend Konkordat). Das Konkordat ermöglicht die Führung und Äufnung eines über Kostgeldzuschläge finanzierten Fonds, welcher Beiträge an Bau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben der kantonalen Konkordatsinstitutionen ausrichtet (Baufonds).

Am 28. Oktober 2011 hat die Konkordatskonferenz in Würdigung der absehbaren Entwicklung des Fondsbestandes festgehalten, es sei mit Blick auf die bei den Mitgliedskantonen in den kommenden Jahren zu erwartenden Bauvorhaben und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Planungszahlen des Bundesamtes für Justiz davon auszugehen, dass bis im Jahre 2017 beim heutigen Beitragssatz mit durchschnittlichen Auszahlungsbegehren in der Grössenordnung von ca. CHF 3.5 Mio. pro Jahr gerechnet werden müsse. Es zeichne sich daher ein jährlicher Fehlbetrag von rund CHF 1.7 Mio. ab, was annähernd einer aktuellen Jahreseinnahme des Baufonds (bezogen auf das gesamte Konkordatsgebiet) entspreche. Vor diesem Hintergrund prüfte die Konkordatskonferenz verschiedene Lösungsansätze und beschloss an ihrer Sitzung vom 9. November 2011 schliesslich einen befristeten ausserordentlichen Baufondsbeitrag: Für die Dauer von zehn Jahren soll der Baufondsbeitrag von CHF 5.- auf CHF 10.- angehoben werden. Artikel 17 Absatz 4 des Konkordats begrenzt den Beitrag allerdings auf höchstens CHF 5.- pro Hafttag. Damit fehlt nach Auffassung des Regierungsrats eine hinreichende Rechtsgrundlage selbst für eine befristete Beitragserhöhung.

Um dem sachlich gerechtfertigten Anliegen der Konkordatskonferenz nachzukommen und um den für den Kanton Bern bedeutsamen Baufonds nicht zu gefährden, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden, dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Kreditbeschluss vor. Damit soll einerseits die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton Bern befristet auf fünf Jahre, das heisst für die Jahre 2013 bis 2017, bis maximal doppelt so hohe Beiträge in den Baufonds leisten kann als diejenigen, welche in Artikel 17 Absatz

4 des Konkordats festgelegt sind. Zugleich wird in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für ebendiese Beitragszahlungen beantragt. Es handelt sich mithin um eine Zwischenlösung. Während dieser fünfjährigen Übergangsphase wird die zuständige Polizei- und Militärdirektion bemüht sein, eine Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Konkordats herbeizuführen und so eine ordentliche Rechtsgrundlage für eine zukunftsgerichtete Weiterfinanzierung des Baufonds zu schaffen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 372 Absatz 1 und 3, Artikel 377 Absatz 1, 2, 3 und 4, Artikel 378 Absatz 1 und Artikel 380 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Artikel 2, 8, 9, 84 Absatz 1 und Artikel 90 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1)
- Artikel 16 Ziffer 2, 3, 4 und 5, Artikel 17 Ziffer 1, 2 und 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 43 ff., 47, 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Grossratsbeschluss (GRB) vom 10. September 2007 betreffend den Beitritt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BSG 349.1)
- Artikel 17 Absatz 4 des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Artikel 47 und 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit

CHF 1'976'400.-

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2013 bis 2017 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)

FIBU-Konto 361000 (Betriebsbeiträge)

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Polizei- und Militärdirektion eingestellt.

6 Folgekosten

Keine.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem **Vorbehalt** einer **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Polizei- und Militärdirektion